



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten). Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

36

22.10.2018

INHALTSVERZEICHNIS

95	Sitzung des Kreistages	97	Stadt Kronach
96	Feiertagsrecht		Bekanntmachung
	Schutz der „Stillen Tage“ im Monat November 2018		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Einziehung einer Teilstrecke von 5 Metern der Ortsstraße Nr. 151 „Stichstraße A am Inneren Ring“ in der Stadt Kronach

SG 11

95

Nr. 40 - 132

96

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 29.10.2018, um 09:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Kreistages** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Sanierungsmaßnahmen Landratsamt Kronach
- 3 Ölschnitzsee Windheim
- 4 Wohnraumkonzeption Landkreis Kronach
- 5 Unvorhergesehenes
- 6 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 16.10.2018
Landratsamt

Feiertagsrecht

Schutz der "Stillen Tage" im Monat November 2018

Nach dem Bayer. Feiertagsgesetz sind an folgenden Feiertagen verboten:

1. **An Allerheiligen** (1. November ab 02:00 Uhr)
 - a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
 - b) der Betrieb von Spielhallen,
 - c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.
Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt,
 - d) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.
2. **Am Volkstrauertag** (18. November ab 02:00 Uhr)
 - a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
 - b) der Betrieb von Spielhallen,
 - c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.
Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt,

d) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

Stadt Kronach

97

3. **Buß- und Bettag** (21. November ab 02:00 Uhr)

- a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
- b) der Betrieb von Spielhallen,
- c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
- d) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben,
- e) Sportveranstaltungen.

Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlicher und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen, und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

4. **Am Totensonntag** (25. November ab 02:00 Uhr)

- a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
- b) der Betrieb von Spielhallen,
- c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.
Sportveranstaltungen sind erlaubt,
- d) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

An den o. g. Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind zusätzlich verboten:

1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören;
2. öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen;
3. Treibjagden.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigen Gründen von diesen Verboten eine Befreiung erteilen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Feiertagsgesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kronach, 11.10.2018
Landratsamt

**Bekanntmachung:
Vollzug des Bayerischen Straßen- und
Wegegesetzes (BayStrWG)
Einziehung einer Teilstrecke von 5 Metern
der Ortsstraße Nr. 151 „Stichstraße A am
Inneren Ring“ in der Stadt Kronach**

In der Stadt Kronach, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, wird die auf einer Teilfläche des Grundstücks FINr. 2384 der Gemarkung Kronach befindliche Teilstrecke von 5 Metern der Ortsstraße Nr. 151 „Stichstraße A am Inneren Ring“ mit Wirkung vom 15.11.2018 eingezogen.

Dies wurde mit Beschluss des Bau-Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Kronach vom 11.10.2018 beschlossen.

Die einzuziehende Teilstrecke befindet sich am Ende der gewidmeten Ortsstraße zwischen den Grundstücken FINrn. 1721/2 und 2383 der Gemarkung Kronach.

Die Einziehungsverfügung und sonstigen Unterlagen können bei der Stadt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 2. Stock, Zimmer 144, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Kronach, den 22.10.2018

Beiergröblein
Erster Bürgermeister

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat